

Sächsische Staatszeitung

Seitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Beihangblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss
der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufsstelle von Hopfenzügen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preußischen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 233.

Freitag, 10. Oktober, nachmittags

1919.

Bauoppreis: Beim Besuch durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die
deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 16 M. — Erscheint nur Werktag.
Sprechstelle: Geschäftsstelle Nr. 2125, Schriftleitung Nr. 14574. — Poststellekontrolle Nr. 26966.

Aufklärungen: Die 1-spaltige Grundseite oder deren Raum im Aufklärungsteil 1 M.,
die 2-spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 2 M., unter Einschluß 3 M.
Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vor mittag 1/10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Als Stellvertreter des Bezirkstierarztes ist
für die Vornahme von bezirkstierärztlichen Geschäften
nach § 12, Absatz 3 der Verordnung vom 7. April 1912
der Tierarzt Dr. Kieß in Frankenberg in Wacht ge-
nommen worden.

1015 a VII

Chemnitz, den 6. Oktober 1919. 11067

Die Kreishauptmannschaft.

Für den Beirat zum Landesförderungsverband Sachsen
und aus dem Regierungsbezirk Chemnitz

1. Se. Durchlaucht Fürst Günther Alexander
Johann Wilhelm von Schönburg-Waldenburg,
Besitzer der Rittergüter Collenberg und
Renne, der Rittergüter Waldenburg und
Lichtenstein, des Albertinenhofs und des Vor-
werks Altwaldenburg,
als ordentliches Mitglied,

2. Herr Rittergutsbesitzer Dr. Richard Wede auf
Schönfeld und Wiesa
als Stellvertreter

gewählt worden.

Einwendungen gegen die Wahl können binnen zwei
Wochen nach Ertheilung der Bekanntmachung durch
schriftliche oder mündliche Erklärung zu Protokoll bei der
Kreishauptmannschaft angebracht werden.

2387 IV

Chemnitz, den 8. Oktober 1919. 11068

Die Kreishauptmannschaft.

In den Beirat des Landesförderungsverbandes Sachsen
findet für den Regierungsbezirk Dresden die nachgenannten
Herren gewählt worden, und zwar

a) als Mitglieder:

Rittergutsbesitzer v. Burg-Burg,
v. Carlowitz-Oberschöna,
Dr. Leuschner-Ditterbach,
Leuthold-Osny,
Prinz v. Schönburg-Waldenburg.

b) als Stellvertreter:

Rittergutsbesitzer Bierling-Raudorf,
Braun-Niederlangenau,
v. Lenz-Zschendorf,
Rudolph-Promnitz,
Graf Brühl-Seifersdorf,
Wunderlich-Reutlin.

Dresden, am 8. Oktober 1919. 987 c IV

Die Kreishauptmannschaft.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können bei
der Kreishauptmannschaft Leipzig am 17. und 18. Oktober
d. J. nur dringende Dienstgeschäfte erledigt werden

Leipzig, den 9. Oktober 1919. I 1223

Die Kreishauptmannschaft.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Aufklärungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

(N.) Im Sitzungssaale des Kultusministeriums
hat sich heute hr. Minister Bud im Beisein des hren.
Ministers Dr. Seyffert von den Beamten des Ministeriums
verabschiedet, denen er für die ihm während
seiner Ministeritätigkeit geleistete Unterstützung und treue
Pflichterfüllung dankte. Dr. Minister Dr. Seyffert
widmete dem scheidenden Minister zum Abschied herzliche
Worte und begrüßte seinerseits die Beamten des
Ministeriums, in deren Namen hr. Ministerialdirektor
Geh. Rat Dr. Boehme hr. Minister Bud den wärmensten
Dank für das den Beamten entgegengebrachte
Wohlwollen und seine gerechte Geschäftsführung aus-
sprach und hr. Minister Dr. Seyffert treue Pflicht-
erfüllung gelobte.

Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens.

Das Arbeitsnachweiswesen, das während des Krieges
und der Demobilisationsmonate, einer Zeit der über-
wältigenden wirtschaftlichen Umlagerungen zu außer-
ordentlicher Bedeutung gelangt ist, wird unzweifelhaft
noch während des Renaufbaus unseres Wirtschaftslebens
und in einer künftigen gemeinschaftlichen Organisation
eine bedeutende Rolle spielen. Ehe aber der öffentliche,
wirtschaftsmäßige Arbeitsnachweis zu einem wirtschafts-
politischen Faktor werden kann, mit dem auch in Be-
griffen zu sein ist, die bisher noch keine Ar-

beitssnachweistage fanden, müssen gewisse Voraussetzungen
erfüllt sein, vor allem. Fortschreitende Erkenntnis
von der Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises
bei dem breiten Publikum, insbesondere bei den Arbeit-
geber- und Arbeitnehmer-Organisationen und den kom-
menden Betriebsräten, ferner Vereinheitlichung des ge-
samten Arbeitsnachweiswesens im Reich, unter gleich-
zeitiger Verminderung der zahlreichen, wenig bedeu-
tenden privaten, nicht gewerbsmäßigen Vermittlungs-
Institute.

Die Erfüllung der ersten Voraussetzung wollen wir
dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung, der im Flusse
befindlichen volkswirtschaftlichen Ausklärung überlassen,
die reichseinheitliche Organisation der öffentlichen Arbeits-
nachweise muß jedoch bei seiner vorhin erwähnten Be-
deutung von alleitigem Interesse sein, denn diese, wie
jede das Wirtschaftsleben bis in die kleinsten Kandale
nährende Organisation kann nur dann wirklich erfolgreich
wirken, wenn sie unter Beachtung aller Interessen orga-
nisch aufgebaut wird.

Die fürzlich bekannt gewordnen Richtlinien zur
reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens
enthalten an ihrer Spize den Eingangssatz von fundamen-
taler Bedeutung: "Der Grundzusatz der paritätischen
Verwaltung jedes nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsnach-
weises ist restlos durchzuführen."

Aus den darauffolgenden Ausführungen geht her-
vor, daß die gesamte Verwaltung jedes öffentlichen Ar-
beitsnachweises in der Hand eines paritätisch aus Arbeit-
gebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Ver-
waltungsausschusses ruhen soll, der seine Beschlüsse unter
dem Vorzeichen eines unparteiischen, aber stimmberechtigten
Vertreters des Arbeitsnachweiss tragenden Kommunalverbandes
faßt.

Damit ist eine der wichtigsten Forderungen der dem
Arbeitsnachweis am nächsten stehenden Interessenten, der
Arbeitnehmer und Arbeitgeber nahezu erfüllt. Es
sei an die diesbezügliche Eingabe der Gewerkschaften an
den Reichstag vom 4. April 1916 und an das bekannte
Abkommen der beiderseitigen Verbände vom 15. No-
vember 1918 erinnert. Bei oberflächlicher Betrachtung
ist man geneigt, hierin eine allgemein befriedigende
Lösung zu erblicken. Bei allseitiger Beleuchtung scheint
uns jedoch, daß unter Anerkennung der augenblicklichen
Erfordernisse und der seither vorgegangenen politischen
Umwälzung der Grundsatz einer derartigen Verwaltung
einer erheblichen Einschränkung bedarf.

Die Forderung nach paritätischer Verwaltung ent-
sprang mit ihrem Streben nach absolut sachlicher unpartei-
ischer Behandlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der
Absicht, die dauernde Kontrolle darüber zu haben, daß
der öffentliche Arbeitsnachweis nicht mehr zu einem
politischen Kampfmittel in der Hand eines Interessenten
werden könne. Nur wenigen war es bewußt, daß dieses
Streben durchaus der Auffassung des Jung-Liberalismus
entgegen läuft. Das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen
und mehr noch, der Parteiparteien sollte gewahrt
werden, darüber hinaus sollte der öffentliche Arbeits-
nachweis nicht wirken. Solange von Seiten der Arbeit-
nehmerverbände um ihre Anerkennung gerungen wurde,
solange auch der einzelne Arbeitnehmer in einem behördli-
chen Arbeitsnachweis das Instrument eines reaktionären
Verwaltungssystems sah, iehnen mußte, der lediglich
mechanisch ausgleichend Arbeitsvermittlung betrieb und
im Dienst einer liberalistisch-kapitalistischen Wirtschafts-
auffassung nur das Produktionsinteresse im Auge hatte,
die Arbeitskraft lediglich als Ware ansah, solange mußte
von Seiten der Arbeitnehmer verucht werden, Einfluß
auf die Verwaltung zu bekommen, obgleich damit, wie
gesagt, die wirtschaftsphilosophische Basis, die jung-
liberalistische Anschauung gestört wurde. Bei einer
paritätischen Verwaltungsform waren die Arbeitnehmer-
vertreter aber wenigstens imstande, die Vermittlungs-
methode im Sinne eines mehr die Persönlichkeit wertenden
Vermittlungsprinzips zu beeinflussen.

So wurde allseitig das Bestreben, die Verwaltung
der öffentlichen Arbeitsnachweise paritätisch nur durch
die Hauptinteressenten, Arbeitnehmer und Arbeit-
geber, vornehmen zu lassen, als berechtigt an-
erkannt, zumal in Zeiten normaler Arbeitsmärkte
das Interesse für den Gesamtarbeitsmarkt gegen-
über dem Interesse für einzelne Fachgruppen zurücktritt,
also auch von Seiten der Träger der öffentlichen
Arbeitsnachweise, der Kommunalverwaltungen, wurde
einer weitgehenden Mitverwaltung der Interessenten
im gemeindlichen Selbstverwaltungskörper kein Wider-
stand entgegengesetzt. Es wurde schon frühzeitig er-
kannt, daß namentlich für Fach-Arbeitsnachweise
die paritätische Verwaltungsform unbedingt die zweck-
mäßigste ist, was auch heute noch gilt.

Für den Gesamt-Arbeitsnachweis hat sich jedoch die
Grundlage völlig geändert. Die Gesamtfrage des
Arbeitsmarktes ist auf Jahre hinaus denbar ungünstig, es muß also mit einer starken Arbeits-
losigkeit in vielen Berufen gerechnet werden. Damit
zeigt das starke öffentliche Interesse am Arbeits-
nachweis ein, denn er scheint berufen zu sein, die Last
der Arbeitslosenunterstützung zu vermindern, das
Verteilungsproblem zu lösen, die in den Städten an-
gesammelten, nun überschüssigen Arbeitsmassen auf das

Land zurückzubringen und der heranwachsenden Gene-
ration durch geeignete Berufsberatung ihnen so schwer
gewordene Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern.
Hierzu kommt, daß der Wiederaufbau unseres Wirtschafts-
lebens von einer gewaltigen Umstörung, von einem
alle Erwerbstreie treffenden Berufs- und Ortswechsel
begleitet sein wird.

Der Arbeitsnachweis muß daher über den engen
Wirkungskreis seines unmittelbaren Verwaltungsbezirkes
hinaus wirken, muß seine Tätigkeit von allgemeinwirts-
chaftlichen Erwägungen abhängen lassen, er wird
nie vergessen dürfen, daß seine Tätigkeit für die Finanz-
lage seines Verwaltungsbezirkes von größter Bedeutung
ist. Es kommt also fast zum Ausdruck, daß eine Ver-
waltung lediglich durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber
jezt wesentliche Interessen der Allgemeinheit vernach-
lässigen mühte. Die genannten Interessenten werden
immer nur ein Interesse vertreten, das einen mehr
oder weniger großen bestimmten Personenkreis betrifft
und ein bestimmt begrenztes Wirtschaftsgebiet vorzugs-
weise umschließt, also im gewissen Sinne privatwirtschaft-
lich handeln.

Die Feststellung eines Vorsitzenden für den Ver-
waltungsausschuß durch den Kommunalverband kann
daher zur Vertretung der Interessen der Allgemeinheit
nicht genügen, für den Fall, daß der paritätische Aus-
schuß die Verwaltung allein bestimmt führt, die
Selbstverwaltung der Gemeinde also zugunsten der Selb-
stverwaltung der Interessenten aufgegeben werden muß.
Es ist vielmehr zu fordern, daß in der Verwaltung
der öffentlichen Gesamt-Arbeitsnachweise Arbeitnehmer
und Arbeitgeber zwar in erster Linie beteiligt sind, für
gewisse Fälle auch Vertreter der Arbeitslosen hinzuge-
zogen werden, daß daneben aber die Allgemeinheit
durch Vertreter des Trägers des Arbeitsnachweises, also
durch Abgeordnete und Beamte der Kommunalverwal-
tungen, ausreichend vertreten ist. Es ist jedoch,
um wirklich eine Vertretung aller Interessen
zu erzielen, zu verlangen, daß die Vertreter
der Kommunalen Männer sind, denen eine volkswirtschaft-
liche Allgemeinbildung eigen ist, die über die Grenzen
ihres Kommunalverbandes zu schauen vermögen, also
nicht einem unfruchtbaren Partikularismus anheimfallen,
und die Absichten der Regierung loyal vertreten.

Diese leichte Forderung ist eine Selbstverständlichkeit,
bedeutet aber, genau betrachtet, daß Verlassen des jung-
liberalistischen Prinzips. Die Regelung des Arbeitsmarktes
geschieht nun nicht mehr lediglich nach Angebot und
Nachfrage, sondern es erfolgt eine bewußte Beeinflussung
des Arbeitsmarktes unter dem Gesichtspunkt einer für
die Allgemeinheit förderlichen Produktionssteigerung und
Verteilung der überschüssigen Kräfte.

In Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeit-
nehmern müssen die gemeindlichen Vertreter der Ver-
waltungsausschüsse selbstverständlich entweder ganz aus-
cheiden, oder ihre völlige Unparteilichkeit in geeigneter
Weise zeigen.

Rut ein solcherart zusammengesetzter Selbstverwal-
tungskörper für den Arbeitsnachweis kann allen Inter-
essen gerecht werden und zugleich den Anforderungen
entsprechen, die ein gemeinwirtschaftlich gerichteter Auf-
bau unseres Wirtschaftslebens verlangt wird.

Es ist vorhin schon erwähnt worden, daß die Ver-
mittlungspraxis durch die paritätischen Verwaltungsaus-
schüsse im Sinne einer Rubewertung der Arbeits-
kraft beeinflußt wurde. Von Seiten der Gewerkschaften
wurde als vornehmste Aufgabe der Arbeitnehmervertreter
erkannt, zielbewußt die Arbeitskraft von ihrem
Warencharakter zu befreien. Die Folge dieses Einflusses
war, daß das mechanisch-sachliche Ausgleichsprinzip jung-
liberalistischer Tendenz allmählich von einem persönlich-
organistischen Vermittlungsprinzip abgelöst wurde. Man
sah die Vermittlung nicht mehr als eine Art Vor-
tätigkeit, nicht als die aus dem Lebensganzen losgelöste,
nur ökonomisch bestimmte mechanische Reaktion zweier
Parteien, sondern als einen wesentlichen Bestandteil des
als Organismus aufgefaßten Gesamtlebens an, dessen
eine Seite das Wirtschaftliche bildet.

Das Problem des Arbeitsnachweises kann aber nur
dann richtig verstanden werden, wenn in gewissem Sinne
die Marginalen Auffassung von der Erfüllung des
Materiellen überwunden wird und man erkennt, daß
persönlich menschliche Faktoren die materiellen Interessen
der Volkswirtschaft tausendfach ergänzen, daß also dem
Wirtschaftsleben erst dann in rechter Weise dient ist,
wenn die Vermittlung die menschlichen Faktoren ge-
nugend berücksichtigt und sie den "rechten" Mann an
den "rechten" Platz bringt.

Es erhebt sich also die Frage, ob das gemischte
Verwaltungssystem geeignet ist, in dieser Richtung zu
arbeiten. Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Ab-
gesehen davon, daß auch von Arbeitgeberseite schon seit
längerer Zeit erkannt worden ist, daß das organisch-
persönliche Vermittlungsprinzip in ihrem Interesse liegt,
man denkt an die gleichartigen Bestrebungen des Taylor-
Systems, so ist auch anzunehmen, daß die Kommunal-
vertreter in den Verwaltungsausschüssen gemäß der
jetzigen politischen Zusammenziehung der Vertretungen
und der Regierung, der politischen Richtung folgen
werden, welche die liberalistische Auffassung des mechanisch-